

**Landratsamt Tübingen**

Abt. Gesundheit  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

**Kornelia Hödel**

**Tel.: 07071-207-3325**

**Petra Schott**

**Tel.: 07071-207-3311**

**Fax: 07071-207-3399**

**E-Mail: [heilpraktiker@kreis-tuebingen.de](mailto:heilpraktiker@kreis-tuebingen.de)**

**Unsere Öffnungs- und Sprechzeiten:**

Dienstag – Donnerstag 8 – 12 Uhr

**Informationsblatt  
zur Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis,  
beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie**

## Rechtliche Grundlagen

Wer die **Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin/Arzt approbiert zu sein**, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach, oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unberufener gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Wer in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen **heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten** ausüben will, bedarf ebenfalls einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ausübung von Psychotherapie ist jede mittels anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und die somatisch abgeklärt sind.

Zur Ausübung von Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz **gehören nicht** psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Solche Tätigkeiten können auch von anderen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen sowie für pädagogische Leistungen der Jugendhilfe. Im Einzelfall kommt es auf den tatsächlichen Charakter der ausgeübten Tätigkeit an.

Die Erlaubnis kann erst nach erfolgreicher schriftlicher und/oder mündlicher, **auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkter Kenntnisüberprüfung** durch das Gesundheitsamt des Landratsamts Tübingen erteilt werden. Wer glaubhaft machen kann, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, kann sich dieser Kenntnisüberprüfung unterziehen.

Dem Antrag, der mit dem unten genannten Anmeldevordruck zu stellen ist, sollten deshalb neben den bereits aufgeführten allgemeinen Unterlagen zusätzliche vorliegende **Bescheinigungen und Nachweise** über bisherige psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen, ein abgeschlossenes psychotherapeutisches Verfahren und einschlägige Berufserfahrung beigelegt werden.

## Antragsverfahren

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erteilt die Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie für den Regierungsbezirk Tübingen. Wer seinen Erstwohnsitz in diesem Bezirk hat, kann einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie mit einem besonderen Vordruck stellen, der beim Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit oder im Internet unter dem Link <http://www.kreis-tuebingen.de/Lde/310959.html>, erhältlich ist. Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der nächsten schriftlichen Kenntnisüberprüfung sicher feststeht. (**Prüfungstermine: 3. Mittwoch im Monat März, 2. Mittwoch im Monat Oktober**)

Wer nachweisbar beabsichtigt, sich als Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie im Regierungsbezirk Tübingen niederzulassen, kann ebenfalls einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie stellen.

**Anmeldung** für die März-Überprüfung ist jeweils vom 01.08. - 31.12. des Vorjahres und für die Oktober-Überprüfung vom 01.01. - 31.07. des betreffenden Jahres.

**Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 40 zu überprüfende Personen pro Kenntnisüberprüfungsdurchgang begrenzt. Bei Erreichen der Teilnehmerzahl ist ein Annahmeschluss bereits vor dem oben genannten Anmeldeschluss möglich. Über die Teilnahme entscheidet der Antragseingang.**

Mit dem Antrag müssen folgende **Unterlagen** vorgelegt werden:

- tabellarischer Lebenslauf,
- einfache Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses,
- einfache Kopie des Schulabschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- ärztliches Attest, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages nicht älter als 3 Monate ist und wonach Sie in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen **Ausübung** der Tätigkeit eines Heilpraktikers geeignet sind,
- amtliche Bestätigung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O ("zur Vorlage bei einer Behörde" gemäß § 30 Abs. 5 BZRG; bitte weisen Sie Ihr Bürgermeisteramt darauf hin!!) beantragt ist; dieses darf zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages nicht älter als 3 Monate sein.

*(Wir bitten Sie bei der Übersendung Ihrer Antragsunterlagen auf Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc. zu verzichten.)*

## Inhalt der Kenntnisüberprüfung

1. Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen sowie körperlicher Krankheitsbilder, die psychische Symptome hervorrufen können.
2. Psychopathologie.
3. Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, welche Ärzten und allgemeinen Heilpraktikern vorbehalten ist.
4. Gängige psychotherapeutische Verfahren mit Indikation und Kontraindikation.

Psychotherapie ist definiert als eine mittels anerkanntem psychotherapeutischen Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert.

In der Überprüfung muss nachgewiesen werden, dass grundlegende Kenntnisse in einem **Psychotherapieverfahren** vorhanden sind, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt:

1. Diagnostik, (**einschließlich Differentialdiagnose**) und Behandlung psychischer Störungen
2. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode
3. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode
4. Therapieerfahrung und Supervision
5. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden)
6. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen
7. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen

Wir weisen darauf hin, dass eine spezifische Ausbildung, Therapie oder therapeutische Erfahrung keine Voraussetzung für die Antragsstellung auf Erteilung einer Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie ist.

## Kenntnisüberprüfung

Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), von denen 75 % (21 Fragen) innerhalb von 56 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Kenntnisüberprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die mündlichen Kenntnisüberprüfungen beginnen ca. 5 - 6 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung. Sie wird unter Vorsitz einer Fachärztin/eines Facharztes der Abteilung Gesundheit des Landratsamts Tübingen in Einzelüberprüfung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten. Dabei wirken als Beisitzerinnen/Beisitzer ein Vertreter eines Heilpraktiker Verbandes sowie eine approbierte Psychotherapeutin/ein approbierter Psychotherapeut mit.

Eine **Wiederholung** der Kenntnisüberprüfung ist möglich. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen.

Hinweis für Diplompsychologen / Masterprüfung im Studiengang Psychologie:

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplom- bzw. Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil ihrer Prüfung (bei Masterprüfung mit dem Umfang von mindestens 9 ECTS) war und sie ferner eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen haben.

Der Master in Psychologie muss auf einen Bachelor in Psychologie aufbauen.

### Auskünfte

**Telefonische Auskünfte über das Ergebnis der Kenntnisüberprüfung** können von uns grundsätzlich **nicht** beantwortet werden. Sie erhalten aber baldmöglichst das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Bei allen anderen **Fragen** dürfen Sie sich **innerhalb unserer vorne angegebenen Sprechzeiten** gerne an uns wenden.

### Gebühren

Im Heilpraktiker-Antragsverfahren gelten derzeit die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze (Gebührenverordnung des Landratsamts Tübingen vom 22.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 17.06.2016)

Leistung	Heilpraktiker Kenntnisüberprüfung Psychotherapie
schriftliche Kenntnisüberprüfung	180 €
Rücknahme bzw. Überprüfung des Antrags nach der schriftlichen Einladung	90 €
Rücknahme oder Verschiebung des Antrags vor der schriftlichen Einladung	55 €
mündliche Kenntnisüberprüfung	300 €
Verschiebung/ Absage der mündlichen Kenntnisüberprüfung	215 €
Ablehnungsverfügung/ Wiedererteilung/ Rücknahme einer Erlaubnis	140 - 670 €
Erlaubniserteilung	170 €
Erlaubniserteilung nach Aktenlage	170 € + 66 € pro angefangene Stunde

Diese Aufstellung dient lediglich Ihrer Information, **bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Zahlungsaufforderung!** Die erste Gebührenrechnung erhalten Sie für die schriftliche Kenntnisüberprüfung zusammen mit der Einladung, die nächste mit der Einladung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung. Mit Erhalt der Erlaubnisurkunde geht Ihnen die Rechnung über den restlichen Betrag zu.

Stand: 11/2017